

# »Kein Zwang zum Streikbruch«

Beamte und Transnet-Mitglieder können Einsätze ablehnen. Ein Gespräch mit dem Arbeitsrechtler Wolfgang Däubler

**A**b Donnerstag will die Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) das Fahrpersonal der Bahn AG zu Arbeitsniederlegungen aufrufen. Der Konzern versucht, das auf juristischem Weg zu verhindern. Mit welchen Erfolgsaussichten?

Der Konzern wird vielleicht die eine oder andere Überraschungsentscheidung zu Lasten der Gewerkschaft erreichen. Aber im Ergebnis werden diese Versuche erfolglos bleiben. Eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts, LAG, Hessen aus dem Jahr 2003 besagt eindeutig, daß die GDL streiken darf, auch wenn die anderen Gewerkschaften einen Tarifvertrag abgeschlossen haben. Und ich kann mir nicht vorstellen, daß die hessische Arbeitsgerichtsbarkeit, die wegen des Sitzes der GDL in Frankfurt/Main in erster Linie zuständig ist, heute anders entscheidet.



Wolfgang Däubler ist renommierter Professor für Arbeitsrecht an der Uni Bremen

**Das Hauptargument ist, daß die sogenannte Tarifeinheit nicht gewahrt sei, wenn sich die GDL durchsetzt.**

Das LAG Hessen hat festgestellt, daß das Prinzip der Tarifeinheit – wenn man es überhaupt anerkennt – nur die Konkurrenz zwischen verschiedenen bestehenden Tarifverträgen regelt. Über die Frage, ob man für neue Tarifverträge kämpfen kann, sagt es überhaupt nichts aus. Hinzu kommt – und das ist unter Arbeitsrechtlern ein offenes Geheimnis –, daß das BAG, das Bundesarbeitsgericht, dieses Prinzip der Tarifeinheit bei nächster Gelegenheit aufgeben wird.

**Ein weiteres Argument des Arbeitsgerichts Düsseldorf, das dem Verlangen nach einer einstweiligen Verfügung gegen die GDL stattgegeben hat, war, daß die »Verhältnismäßigkeit wegen mangelnder Kampfparität nicht gewahrt« sei.**

Das war ein schlichtes Mißverständnis. Hier ging es um die Möglichkeit der Aussperrung, die die Düsseldorfer Richter als nicht gegeben ansahen. Zunächst einmal ist die Aussperrung zur Herstellung paritätischer Verhältnisse überhaupt nicht erforderlich. Aber selbst wenn man das anders sieht, ist das Urteil nicht korrekt, denn Aussperrungen sind ja keineswegs ausgeschlossen. Die Bahn AG kann sowohl Lokomotivführer, die nicht streiken, als auch diejenigen, die sich an Arbeitsniederlegungen beteiligen, aussperren. Bei letzteren hat das zur Folge, daß sie nicht mehr selbst bestimmen könnten, wann sie die Arbeit wieder aufnehmen.

**Der Bahn-Vorstand will die Auswirkungen des Ausstands durch eine Umstellung der Dienstpläne begrenzen. Statt**

**GDL-Mitgliedern sollen Unorganisierte oder Transnet- bzw. GDBA-Mitglieder eingesetzt werden. Können die Betriebsräte das über das Mitbestimmungsrecht verhindern?**

Das wird schwierig sein, da es sich im Prinzip um eine Maßnahme im Rahmen eines Arbeitskampfs handelt. Im Zweifel sind die Mitbestimmungsrechte in einem solchen Fall der Rechtsprechung des BAG zufolge suspendiert. Die Bahn hat allerdings auch angekündigt, sie wolle gezielt Beamte zum Dienst einteilen. Der Einsatz von Beamten auf Arbeitsplätzen streikender Beschäftigter ist aber vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich für grundgesetzwidrig erklärt worden. Diese Tatsache spielt in der Diskussion bisher überhaupt keine Rolle, obwohl das bei einem Beamtenanteil unter den Lokführern zwischen 35 und 40 Prozent von überaus großer Bedeutung ist.

**Was bedeutet das konkret für Beamte, die an Streiktagen eingesetzt werden?**

Wenn der Dienstplan so geändert wird, daß die Beamten auf Strecken eingesetzt werden, auf denen sie sonst nicht gefahren wären, dann wäre das Streikbrecherarbeit, die der einzelne verweigern kann.

**Was ist mit den Mitgliedern anderer Gewerkschaften, die bei einem geltenden Tarifvertrag doch der Friedenspflicht unterliegen? Wie sollte sich Transnet in dieser Frage verhalten?**

Auch Mitgliedern anderer Gewerkschaften ist es jederzeit unbenommen, Streikbrecherarbeit abzulehnen. Sie wenden sich damit ja nicht gegen den eigenen Tarifvertrag – nur das wäre ein Bruch der Friedenspflicht. Übrigens hat das BAG kürzlich entschieden, daß auch Solidaritätsstreiks nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsprinzips rechtmäßig sind. Transnet könnte also gar selbst zu einer Arbeitsniederlegung aufrufen – was aber wohl nicht geschehen wird. Leider ist es zwischen den Organisationen mittlerweile so, daß man kaum mehr miteinander redet.

**Wie sollte sich Transnet in bezug auf Versuche verhalten, das Streikrecht der GDL einzuschränken?**

Ich halte derartige Einschränkungen für sehr unwahrscheinlich. Die aktuelle Rechtsprechung geht eher in die entgegengesetzte Richtung. Ich würde aber hoffen, daß die anderen Gewerkschaften so vernünftig wären, sich im Fall der Fälle gegen eine Einschränkung des Streikrechts gemeinsam zur Wehr zu setzen.

Interview: Daniel Behruzi